

Verordnung über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Personalvorsorge-Organisationsverordnung; PVOV vom 22. Oktober 2018 (Stand 5. Dezember 2024)



Verordnung über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorge-Organisationsverordnung; PVOV)

Inhalt	
	Seit
1. Kapitel: Zweck	1
Art. 1 Zweck	1
2. Kapitel: Verwaltungskommission	1
Art. 2 Organisation	
Art. 3 Aufgaben	
3. Kapitel: Anlagekomitee	3
Art. 4 Zusammensetzung	
Art. 5 Sitzungen	
Art. 6 Beschlussfassung und Unterschrift	
Art. 7 Aufgaben	
4. Kapitel: Geschäftsleitung	4
Art. 8 Allgemeine Aufgaben	
Art. 9 Zusammensetzung	
Art. 10 Information der Verwaltungskommission	
Art. 11 Unterschrift	
5. Kapitel: Verwaltungsgrundsätze	5
1. Abschnitt: Loyalitäts- und Integritätsvorschriften	
Art. 12 Einhalten der Vorschriften	
Art. 13 Allgemeine Pflichten; Vermeidung materieller Vorteile	
Art. 14 Eigengeschäfte	
Art. 15 Vermeidung von Interessenkonflikten	
Art. 16 Zuwiderhandlungen	
2. Abschnitt: Weitere Grundsätze	
Art. 17 Verwaltungsgrundsätze	
Art. 18 Controlling	
Art. 19 Qualitätssicherung	
Art. 20 Schweigepflicht	
Art. 21 Verantwortlichkeit	
6. Kapitel: Entschädigungen	8
Art. 22 Entschädigung	
7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 23 Inkrafttreten	
Änderungen	9
Anhang 1 zur Verordnung über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern	10

Verordnung über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorge-Organisationsverordnung; PVOV)

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 3 des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern¹

beschliesst:

1. Kapitel: Zweck

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK).

2. Kapitel: Verwaltungskommission

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Verwaltungskommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, so oft es die Verhandlungsgegenstände erfordern oder wenn mindestens fünf Kommissionsmitglieder eine Sitzung verlangen.
- ² Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Kommissionsmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Fall als nicht entschieden und muss an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Kommt es dann zu keinem Entscheid, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, kann in dringenden Fällen Anordnungen im Hinblick auf Geschäfte treffen, die in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission fallen; vorbehalten bleibt die nachträgliche Genehmigung durch die Verwaltungskommission.
- ⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge haben beratende Stimme. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle führt das Protokoll.
- ⁵ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die Verwaltungskommission kollektiv entweder mit einem weiteren Kommissionsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung.

-

Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

⁶ Die Zeichnungsberechtigung für Entscheide über Vermögensanlage und -verwaltung kann durch Beschluss der Verwaltungskommission abweichend geregelt werden.

Art. 3 Aufgaben

Die Verwaltungskommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- Bestimmung und Kontrolle der strategischen Ziele und Grundsätze der PVK;
- b. Abschluss von Vereinbarungen über den Anschluss von Organisationen;
- c. Erlass und Änderung der selbständigen und ausführenden Verordnungen gemäss dem Personalvorsorgereglement¹;
- d. Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten;
- e. Festlegen der Grundsätze für die Verwendung freier Mittel;
- f. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung (Anlagestrategie und Anlagepolitik) sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses aufgrund der Berichterstattung von Anlagekomitee und Revisionsstelle;
- g. Betrauung des Anlagekomitees mit der Durchführung der Vermögensanlage; Wahl der Mitglieder des Anlagekomitees einschliesslich dessen Präsidiums und Vizepräsidiums;
- Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung und der Bestimmungen der Charta und Fachrichtlinie des schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP)²;
- i. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes, des Zinssatzes für den Einkauf und für die Verzinsung der Sparguthaben sowie der übrigen versicherungstechnischen Grundlagen;
- k. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der PVK sowie Einleitung von Sanierungsmassnahmen zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität;
- I. Entscheid über die Rückdeckung der PVK und über die allfällige Rückversicherung;
- m. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Verwaltungsbudgets;
- n. Sicherstellung der Information der versicherten Mitarbeitenden, der Rentenbeziehenden, der Arbeitgeberinnen und der Aufsichtsbehörde;
- o. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Überwachung der Geschäftsstelle;
- p. Wahl und Abberufung des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle sowie der Vertrauensärztinnen und -ärzte;
- q. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder der Verwaltungskommission, des Anlagekomitees und der Geschäftsleitung.
- r. Führung und Erledigung von juristischen Prozessen.

² ASIP-Charta vom Oktober 2011

¹ SSSB 153.21

3. Kapitel: Anlagekomitee

Art. 4 Zusammensetzung

- ¹ Das Anlagekomitee besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgeglichene Vertretung von Expertenwissen und der Interessen der Versicherten und Arbeitgeberinnen zu achten.
- ² Mindestens ein Mitglied muss gleichzeitig der Verwaltungskommission und mindestens die Hälfte der Mitglieder muss der PVK angehören.
- ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der PVK ist Mitglied des Anlagekomitees. Die Leiterin oder der Leiter Anlagen nimmt an den Sitzungen des Anlagekomitees mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Sitzungen

- ¹ Das Anlagekomitee trifft sich in der Regel monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich.
- ² Das Anlagekomitee kann bei Bedarf jederzeit von der Verwaltungskommission oder einem Mitglied des Anlagekomitees zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden.
- ³ Das Anlagekomitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 6 Beschlussfassung und Unterschrift

- ¹ Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- ² Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Telefonische Beschlüsse und schriftliche Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Sie sind jeweils an der nächsten Sitzung zu protokollieren.
- ³ In dringenden Fällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der PVK wie auch die Leiterin oder der Leiter Anlagen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Anlagekomitees Entscheide über einzelne Anlagen bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken treffen. Die übrigen Mitglieder sind umgehend zu orientieren.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift für das Anlagekomitee kollektiv mit einem Mitglied der Geschäftsleitung der PVK. Im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten unterschreibt ein Geschäftsleitungsmitglied kollektiv mit einer anderen gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigten Person.

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Das Anlagekomitee hat namentlich folgende Aufgaben:
- a. Erlass von Vollzugsrichtlinien für die Anlagetätigkeit unter Kenntnisgabe an die Verwaltungskommission;
- b. Vergabe, Anleitung (Aufträge, Handlungsrichtlinien) und Überwachung von internen und externen Vermögensverwaltungsmandaten und von Liegenschaftsverwaltungsmandaten;

- c. Entscheid und Überwachung der taktischen Vermögensallokation und Rückführung der Portfolioanteile auf die strategische Vorgabe (Rebalancing) unter Berücksichtigung der taktischen Bandbreiten; Abweichungen sind protokollarisch festzuhalten und zu begründen. Das Anlagekomitee kann das Rebalancing an die Geschäftsstelle delegieren. Für die Sicherstellung der Liquidität kann das Anlagekomitee der Geschäftsleitung eine Kompetenz von jährlich bis zu 50 Mio. Franken übertragen;
- d. Anlageentscheide zu Einzelanlagen im Rahmen der Zuständigkeit;
- e. Anlageentscheide zu Kollektivanlagen und zu Immobilien;
- f. Sanierungs- und Investitionstätigkeit bei Liegenschaften im Rahmen der Zuständigkeit;
- g. Gewährung von Hypotheken oder Darlehen einschliesslich Festlegung der Zinssätze;
- h. im Bedarfsfall Beizug von externen Anlage-Fachpersonen und Bestimmung der externen Schätzungsexpertinnen und -experten für die direkten Immobilienanlagen;
- i. Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Sinne von Artikel 71a BVG¹.²
- ² Das Anlagekomitee orientiert die Verwaltungskommission mit Beschlussprotokoll über die Ausschusssitzungen und vierteljährlich über die Vermögensanlagen. Der Bericht gibt Aufschluss über den Gesamterfolg der Anlagen und zeigt die Ergebnisse der einzelnen Verwaltungsmandate und Anlagekategorien mit ihren Vergleichsindizes.

4. Kapitel: Geschäftsleitung

Art. 8 Allgemeine Aufgaben

Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle der PVK. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Geschäfte der Verwaltungskommission einschliesslich Antragstellung;
 Vollzug der Entscheide;
- b. Umsetzung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie periodische Berichterstattung an die Verwaltungskommission;
- c. Aufnahme von versicherten Mitarbeitenden in die PVK;
- d. Entscheid über und Auszahlung von Altersleistungen;
- e. Entscheid über und Auszahlung von Invalidenleistungen;
- f. Entscheid über und Auszahlung von Hinterlassenenleistungen;
- g. Entscheid über und Auszahlung von Todesfallkapitalien;
- h. Auszahlung von Austrittsleistungen, WEF³-Vorbezügen und Ausgleichszahlungen bei Scheidung;
- i. Führung der Administration des Anlagekomitees und Vorbereitung der Anlagegeschäfte einschliesslich Antragstellung; Vollzug der Anlageentscheide des Anlagekomitees;
- j. Vertretung der PVK gegenüber den beauftragten Dritten in Fragen der Vermögensverwaltung; Überwachung der erteilten Aufträge und der erzielten Anlageergebnisse (Performance);
- k. Überwachung der Vermögensallokation und Antragstellung zum Rebalancing;

¹ SR 831.441.1

² geändert gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12.9.2024

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

- I. Anlageentscheide zu Einzelanlagen im Rahmen der Zuständigkeit; Anlage von Festgeldern bis zu 24 Monaten; Wiederanlage der Ausschüttungen.
- m. Antragstellung zu Kollektivanlagen und zu Immobilien an das Anlagekomitee;
- n. Antragstellung zu Sanierungs- und Investitionstätigkeit bei Liegenschaften an das Anlagekomitee; Tätigkeit im Rahmen der Zuständigkeit;
- o. Rechnungsführung der PVK;
- p. Überprüfung der Wertschriftenbuchhaltung und Verwahrung der eigenen Titel und Schuldbriefe;
- q. Führung der Liegenschaftsrechnung;
- r. Durchführung des Zahlungsverkehrs und Bewirtschaftung der Liquidität.

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der PVK sowie der Leitungsperson Anlagen und der Leitungsperson Vorsorge¹.
- ² Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitungsmitglieder werden in den von der Verwaltungskommission festgelegten Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 Information der Verwaltungskommission

Die Geschäftsleitung orientiert die Verwaltungskommission periodisch über folgende Geschäfte:

- a. Entwicklung des Bestandes der versicherten Mitarbeitenden;
- b. Entwicklung des Bestandes der Rentenbeziehenden;
- c. Vermögensbewirtschaftung allgemein (vierteljährliche Berichterstattung) und bei besonderen Vorkommnissen; das Anlagekomitee ist dafür einzubeziehen.
- d. vierteljährliche Schätzung des Deckungsgrads der PVK.

Art. 11 Unterschrift

- ¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Geschäftsstelle entweder kollektiv zu zweien oder mit den zuständigen Sachbearbeitenden.
- ² Die in der Sache zuständige Person zeichnet mit Einzelunterschrift im üblichen Geschäftsverkehr mit Behörden, beauftragten Dritten, Mieterinnen und Mietern.

5. Kapitel: Verwaltungsgrundsätze

1. Abschnitt: Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

Art. 12 Einhalten der Vorschriften

¹ Die PVK setzt die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (Art. 48 f–I BVV 2)² mit Hilfe der ASIP-Charta und den dazugehörigen Fachrichtlinien³ um. Die PVK sorgt für die Einhaltung der Vorschriften und trifft hierfür die geeigneten Massnahmen.

¹ geändert gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12.09.2024

² SR 831.441.1

³ ASIP-Charta und Fachrichtlinie vom Oktober 2011

PVOV

- ² Die Mitglieder der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sowie die externen Beauftragten und Dritte, die der Offenlegungspflicht unterliegen, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ASIP-Charta.
- ³ Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Verantwortlichen gemäss Absatz 2 haben jährlich gegenüber der PVK unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die entsprechenden Bestimmungen einhalten, sowie ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PVK entgegengenommen haben.

Art. 13 Allgemeine Pflichten; Vermeidung materieller Vorteile

- ¹ Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden.
- ² Sie erarbeiten nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen und sind für das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten besorgt.
- ³ Sie dürfen keine Vermögensvorteile (wie z.B. Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen) entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der PVK nicht gewährt würden. Externe Beauftragte und Dritte dürfen zudem weder direkt noch indirekt Vermögensvorteile an Mitglieder der Kassenorgane zuwenden.
- ⁴ Sofern keine Interessenskonflikte vorliegen, dürfen Bagatell- oder übliche Gelegenheitsgeschenke gewährt und entgegengenommen werden.
- ⁵ Die Verwaltungskommission erlässt eine Weisung über die Entgegennahme von Bagatelloder üblichen Gelegenheitsgeschenken.

Art. 14 Eigengeschäfte

- ¹ Personen, die für die PVK Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten treffen oder ausführen oder über solche Entscheidungen vor deren Abrechnung informiert sind, dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. "Front Running", "Parallel Running" und "After Running" sind verboten.
- ² Für persönliche Transaktionen in gleichen oder davon abgeleiteten Anlageinstrumenten, wie andere Fondsklassen, Derivate, andere Titelkategorien (Namen/Inhaber), besteht eine Sperrfrist von einem Tag vor und nach der Tätigung der entsprechenden Transaktion zugunsten der PVK.

Art. 15 Vermeidung von Interessenkonflikten

- ¹ Verantwortliche sind zur Offenlegung von möglichen Interessenskonflikten verpflichtet, namentlich bei der Vergabe von Mandaten, beim Handel mit Wertschriften und beim Kauf, Verkauf oder bei der Sanierung von Immobilien.
- ² Die Offenlegung erfolgt periodisch sowie vor einer allfälligen Empfehlung oder spätestens vor Abschluss eines Geschäfts und vor der Wahl oder Anstellung gegenüber dem zuständigen Organ der PVK.
- ³ Bei allfälligen Entscheidungsvorbereitungen oder Entscheidungen tritt die sich im Interessenskonflikt befindende Person in den Ausstand oder überträgt das Geschäft an unabhängige Dritte.

Art. 16 Zuwiderhandlungen

- ¹ Die Revisionsstelle überprüft im Rahmen der jährlichen Revision die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen.
- ² Bei Verdacht auf Verstösse gegen die Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen wird die Verwaltungskommission in Kenntnis gesetzt.
- ³ Die Verwaltungskommission kann von den Verantwortlichen die Offenlegung persönlicher Wertschriftentransaktionen und Kontoauszügen gegenüber der Revisionsstelle¹ verlangen.
- ⁴ Bei Verstössen entscheidet die Verwaltungskommission über angemessene Sanktionsmassnahmen.

2. Abschnitt: Weitere Grundsätze

Art. 17 Verwaltungsgrundsätze

- ¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- ² Die Verpflichtungen der PVK aus der Versicherung werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgestellt.

Art. 18 Controlling

- ¹ Die Geschäftsleitung stellt ein angemessenes Controlling zuhanden der Verwaltungskommission sicher. Dieses gliedert sich in folgende Hauptpunkte:
- Kennzahlen zur Lage der PVK, die gegen aussen zu kommunizieren sind, namentlich gegenüber den angeschlossenen Arbeitgeberinnen, den versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden;
- b. Kennzahlen zu Positionen, die der internen Steuerung der PVK dienen;
- c. Reporting über die Entwicklung der Vermögensanlagen.
- ² Die Periodizität des Controllings richtet sich nach den für die optimale Steuerung notwendigen Intervallen.

Art. 19 Qualitätssicherung

Die Geschäftsleitung stellt die Qualität der Geschäftstätigkeit durch ein angemessenes und allgemein anerkanntes Managementsystem sicher.

Art. 20 Schweigepflicht

¹ Alle Mitglieder der Organe sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen über die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und finanziellen Verhältnisse von versicherten und begünstigten Personen sowie geschäftlichen Angelegenheiten der PVK und der Arbeitgeberinnen der PVK der Schweigepflicht.

² Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die PVK weiter.

¹ geändert gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12.09.2024

Art. 21 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der PVK betrauten Personen, die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge sowie die Revisionsstelle sind für den Schaden verantwortlich, den sie der PVK absichtlich oder fahrlässig zufügen.

6. Kapitel: Entschädigungen

Art. 22 Entschädigung

- ¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung und ein Sitzungsgeld gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung. Bei Mitgliedschaft in mehreren Organen kumulieren sich die entsprechenden Beträge.
- ² Beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen werden die Kurskosten und Spesen vergütet.
- ³ Für externe Mitglieder der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees kann die Verwaltungskommission spezielle Entschädigungsregelungen beschliessen.

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.
- ² Die Verordnung über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 30. März 2012 wird aufgehoben.

Bern, 22. Oktober 2018

Namens der Verwaltungskommission

Michael Aebersold Präsident

Michel Berger Vizepräsident

Änderungen

Datum der Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten	
12. September 2024	Art. 7 Abs. 1 Buchstabe i,	1. Januar 2025	
	Art. 9 Abs. 1, Art. 16 Abs.		
	3		
5. Dezember 2024	Anhang 1	1. Januar 2025	